

S

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Az.: S 1 AS 111/17

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



EINGEGANGEN

18. FEB. 2021

Anwaltskanzlei
Audörsch

ohne EB

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

- Beklagter -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 2021 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 10. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2017 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, mit welchem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 30. April 2015 in Höhe von 719,00 € aufgehoben wurden und zurückverlangt werden.

Der [REDACTED] Kläger erhielt zuletzt mit Bescheid vom 4. Dezember 2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von dem Beklagten für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 in Höhe von 719,00 € monatlich. Neben dem Regelbedarf für Alleinstehende in Höhe von 399,00 € monatlich berücksichtigte der Beklagte bedarfsseitig die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 320,00 €. Einkommen wurde nicht angerechnet.

Am 18. März 2015 teilte der Kläger im Rahmen eines persönlichen Gesprächs seiner Sachbearbeiterin mit, dass er zum 11. März 2015 eine Tätigkeit als Produktionshelfer aufgenommen habe und der erste Gehaltseingang Mitte April 2015 erfolgen werde. Er reichte den Arbeitsvertrag ein, aus welchem die vereinbarte Arbeitszeit sowie der vereinbarte Stundenlohn und die Auszahlung des Lohns im Folgemonat ersichtlich sind.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 forderte der Beklagte den Kläger auf, die erste Verdienstbescheinigung sowie den Kontoauszug mit allen Lohneingängen oder Quittungen des Arbeitsgebers über den Erhalt der Lohnzahlung einzureichen. Der Beklagte erinnerte hieran mit Schreiben vom 11. Juni 2015. Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 forderte er erneut diese Unterlagen an und wies auf die Rechtsfolgen des § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) bei fehlender Mitwirkung hin. Des Weiteren hörte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 14. April 2016 zur beabsichtigten Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für April 2015 in Höhe von 719,00 € an.

Mit dem Bescheid vom 10. Mai 2016 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung nach dem SGB II für die Zeit vom 1. April 2015 bis zum 30. April 2015 in Höhe von 719,00 € wegen des Zuflusses von Einkommen auf und verlangt diesen Betrag zurück.

Hiergegen erhob der Kläger am 8. Juni 2016 mit der Begründung, dass die Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) abgelaufen sei, sodass der angegriffene Bescheid rechtswidrig sei, Widerspruch.

In der Folge nahm der Beklagte weitere Ermittlungen vor. Auf seine Anfrage bei dem Arbeitgeber des Klägers übersandte dieser im Juli 2016 eine Gehaltsabrechnung für die Monate März 2015 und April 2015. Zudem teilte dieser mit, dass der Märzlohn 2015 bis spätestens zum 15. April 2015 überwiesen worden sei. Im April 2015 habe der Kläger am Ende des Monats (28./29. April 2015) einen Abschlag in Höhe von 500,00 € und die restliche Auszahlung des Lohns aus April 2015 zum 15. Mai 2015 erhalten. Die Gehaltsabrechnung März 2015 weist ein Bruttoeinkommen in Höhe von 879,03 € und einen Nettoverdienst in Höhe von 671,42 Euro aus. Der Abrechnung aus April 2015 ist eine Vorschusszahlung in Höhe von 500,00 € zu entnehmen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit dem Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 2017 als unbegründet zurück. Die Aufhebungsentscheidung folge aus § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, da aufgrund der Aufnahme der Tätigkeit im April 2015 bedarfsdeckendes Einkommen zugeflossen sei. Der Bescheid sei auch innerhalb der Jahresfrist ergangen, da die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen (Nachweis über das Einkommen) erst im Juli 2016 endgültig durch den Arbeitgeber des Klägers vorgelegt worden seien. Zuvor sei der Kläger mehrfach fruchtlos zur Vorlage der entsprechenden Verdienstbescheinigungen und Kontoauszüge aufgefordert worden.

Mit seiner hiergegen am 7. März 2017 erhobenen Klage beim Sozialgericht Schleswig verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung führt er aus, dass die Aufhebung des Bescheides aufgrund der Informationen aus dem Arbeitsvertrag und einer entsprechenden Bedarfsberechnung erfolgt sei. Diese Informationsgrundlage habe dem Beklagten bereits am 18. März 2015 vorgelegen, sodass die Jahresfrist zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 10. Mai 2016 bereits abgelaufen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend führt er aus, dass die Vorlage des Arbeitsvertrages nicht ausreiche, um festzustellen wann und welche Einkünfte anzurechnen seien.

Nachdem den Beteiligten mit der gerichtlichen Verfügung vom 25. April 2018 rechtliches Gehör gemäß § 105 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid gewährt worden ist, erließ das Gericht am 2. Juli 2019 einen Gerichtsbescheid, mit dem es der Klage stattgab, da die Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht eingehalten worden sei.

Der Beklagte hat hierauf mit Schriftsatz vom 6. August 2019 mündliche Verhandlung beantragt. Zur Begründung führt er aus, dass die Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht verstrichen gewesen sei. Ein Sachverhalt könne nicht ausermittelt sein, bevor eine Anhörung erfolgt sei und eine Äußerung des Leistungsberechtigten vorliege bzw. die Anhörungsfrist abgelaufen sei. Darüber hinaus könne aus dem Anhörungsschreiben nicht geschlossen werden, dass das Sozialzentrum die Angelegenheit als ausermittelt betrachtet habe.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungsklage gem. § 54 Abs. 1 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist drüber hinaus auch begründet.

Der angegriffene Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Bescheid vom 10. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2017 war aufzuheben.

Die Rechtsgrundlage für die Aufhebungsentscheidung des Beklagten ist §§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F. (in der bis zum 31. Juli 2016 gültigen Fassung) i.V.m. § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X. Unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Entscheidung rechtswidrig, da die Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X, der gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X auch bei der Anwendung des § 48 SGB X zu beachten ist, nicht gewahrt worden ist.

Nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X muss die Behörde, wenn sie einen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknimmt bzw. aufhebt, dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme bzw. Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Für den Beginn der Jahresfrist ist die bestimmende Kenntnis dann anzunehmen, wenn mangels vernünftiger objektiv gerechtfertigter Zweifel eine hinreichend sichere Informationsgrundlage bezüglich sämtlicher für die Rücknahmeentscheidung notwendiger Tatsachen besteht. Allerdings ist insoweit vorrangig auf den Standpunkt der Behörde abzustellen, so dass der Einjahreszeitraum in jedem Fall dann schon beginnt, wenn die Behörde der Ansicht ist, dass ihr die vorliegenden Tatsachen für eine Rücknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung genügen (vgl. BGS, Urteil vom 26. Juli 2016 – B 4 AS 47/15 R – juris).

Vorliegend hat der Beklagte zwar den Kläger mehrfach vergeblich aufgefordert, weitere Angaben hinsichtlich seines Gehalts zu tätigen und entsprechende Nachweise über die Höhe und den Zufluss vorzulegen. Insofern lässt sich hieraus ableiten, dass der Beklagte zunächst zutreffend davon ausging, dass noch nicht alle

notwendigen Tatsachen für eine Aufhebungsentscheidung vorlagen. Allerdings hat der Beklagte mit seiner Anhörung vom 14. April 2016 zum Ausdruck gebracht, dass ihm die vorliegenden Tatsachen für eine Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II für April 2015 aufgrund der Arbeitsaufnahme des Klägers genügen. Der Beklagte verfügte über diese Tatsachengrundlage bereits seit dem 18. März 2015. Er stützte sowohl die Anhörung als auch die Aufhebungsentscheidung vom 10. Mai 2015 hierauf. Nach der Überzeugung der Kammer war es dem Beklagten nach seinem erkennbaren Willen seit dem 18. März 2015 möglich, eine entsprechende Aufhebungsentscheidung zu treffen. Die Kammer stellt in diesem Zusammenhang auf die subjektive Sphäre des zuständigen Sachbearbeiters des Beklagten ab. So wird überwiegend eine die den Beginn der Jahresfrist bestimmende Kenntnis dann angenommen, wenn mangels vernünftiger, objektiv gerechtfertigter Zweifel eine hinreichend sichere Informationsgrundlage bezüglich sämtlicher für die Rücknahmeentscheidung notwendiger Tatsachen besteht (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juli 2000 – B 7 AL 88/99 R –; BSG, Urteil vom 26. Juli 2016 – B 4 AS 47/15 R –, jew. Juris). Dies ist nach Auffassung der Kammer aus der subjektiven Sphäre des für die Entscheidung zuständigen Sachbearbeiters zu beantworten. Diese schließt sich insofern der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts an, wenn es hinsichtlich der maßgeblichen Kenntnisse ebenso auf jene des für die zu treffende Entscheidung zuständigen Sachbearbeiters abstellt (vgl. BSG, Urteil vom 9. September 1986 – 11a RA 2/85 –, juris). Einheitlich hierzu muss auch die Konstellation betrachtet werden, im Rahmen dessen der Sachbearbeiter subjektiv davon ausging, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt worden sei.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte sodann während des laufenden Widerspruchsverfahrens weitere Tatsachen ermittelte, die die Aufhebungsentscheidung rechtfertigen. Denn die Ausschlussfrist kann weder unterbrochen noch verlängert werden. Richtigerweise hätte der Beklagte seine Entscheidung auf der Grundlage seiner Kenntnisse vom 18. März 2015 innerhalb der Jahresfrist treffen müssen, sofern er von einer ausreichenden Tatsachenkenntnis ausging. Hätte er alternativ keine Entscheidung getroffen und die Ermittlungen gegenüber dem Arbeitgeber angestellt, hätte die Jahresfrist erst dann nach Erhalt dieser Erkenntnisse zu laufen begonnen. Letzteres wäre nach Auffassung der Kammer der rechtlich zutreffende Weg gewesen.

Eine abweichende Beurteilung hiervon rechtfertigt sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung des Beklagten ein Sachverhalt noch nicht ausermittelt sei, bevor eine Anhörung erfolgt sei. Die Kammer geht insofern mit dem Beklagten darin überein, dass eine positive Kenntnis im Sinne des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X regelmäßig erst nach einer durchgeführten Anhörung des Betroffenen der Fall ist (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.1996 – 13 RJ 35/94, BeckRS 1996, 30759854). Dem steht vorliegend jedoch entgegen, dass der Beklagte eine Aufhebung auf der Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X vorgenommen hat, im Rahmen dessen es auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wie es im Rahmen des § 45 SGB X gefordert wird, nicht ankommt. Von daher geht die Kammer davon aus, dass nicht zwangsläufig ein Anhörungsverfahren vorauszusetzen ist. Insofern beginnt die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht erst mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens, wenn aus Behördensicht bezogen auf die Aufhebungsentscheidung keine besonderen Umstände des Einzelfalls angenommen werden. So verhält es sich auch vorliegend, da der Beklagte sowohl im Rahmen der Anhörung als auch in der folgenden Aufhebungsentscheidung vom 10. Mai 2015 davon ausging, dass die vorliegenden Tatsachen für eine Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II für April 2015 aufgrund der Arbeitsaufnahme des Klägers genügen würden. Konkrete Nachweise hat der Beklagte seitens des Klägers mit dem Anhörungsschreiben vom 14. April 2016 jedenfalls nicht angefordert.

Dies kam im Ergebnis aber auch dahinstehen, da es der Beklagte unterlassen hat, eine Anhörung des Klägers innerhalb eines Jahres nach Vorlage der seinerseits als entscheidungserheblich angesehenen Tatsachen vorzunehmen. So teilte der Kläger dem Beklagten am 18. März 2015 bereits die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses mit. Der Beklagte hat hierauf erst am 14. April 2016 und damit nach mehr als einem Jahr zu der beabsichtigten Leistungsaufhebung den Kläger angehört. Selbst dann, wenn die Jahresfrist auch bei einer Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X erst mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens anzunehmen sei, läge es nicht in der Hand des Beklagten, die Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X durch die Einleitung des Anhörungsverfahrens frei bestimmen zu können. So ist die Annahme einer positiven Erkenntnis nach der Rechtsprechung des BSG „regelmäßig“ und damit nicht ausschließlich nach einer durchgeführten Anhörung des Betroffenen anzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.1996 – 13 RJ 35/94, BeckRS 1996, 30759854). Lässt eine Behörde daher die Jahresfrist verstreichen,

gleichwohl sie alle nach ihrer Auffassung erforderlichen Tatsachen ermittelt hat, so ist es ihr nicht mehr möglich, durch eine Anhörung des Leistungsbeziehers eine neue Frist in Gang zu setzen. Nur so ist sichergestellt, dass nicht mit Hilfe des § 24 SGB X die Schutzvorschrift des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X ausgehebelt wird (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 11. Juni 1998 – L 5 Kn 2/97 –, juris)

Da die Aufhebungsentscheidung aufzuheben war, fehlt es an einer nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X erforderlichen Entscheidung für die Erstattung der Leistungen. Somit ist auch die Erstattungsentscheidung aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Zulassung der Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die Kammer geht davon aus, dass sich die zu treffende Entscheidung über den Einzelfall hinaus auswirkt (Breitenwirkung) und von der Antwort auf eine klärungsbedürftige Rechtsfrage abhängt. Dies betrifft im Einzelnen die Frage, ob die den Beginn der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bestimmende Kenntnis auch in Konstellationen, in denen der Sachbearbeiter subjektiv davon ausging, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt worden sei, allein auf den für die Entscheidung zuständigen Sachbearbeiter abzustellen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und


- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

 Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
Richter am SG mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, 17. Februar 2021

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle